

15. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Landesregelung zu Zuwanderung, Integration und Flüchtlingsschutz

- Drucksachen Nrn. 15/252 und 15/308 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 21. März 2002 Folgendes beschlossen:

Der Senat wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Abstimmung zum Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) die folgenden Fragen zu regeln:

1. Der Senat wird sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Verwaltungsvorschriften und die Rechtsverordnungen zum Zuwanderungsgesetz so gestaltet werden, dass die Spielräume des Zuwanderungsgesetzes bundeseinheitlich ausgeschöpft und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu Migration, Integration und Flüchtlingsschutz verwirklicht werden können.
2. Die Regelungen des § 32 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind für angemessene Lösungen des Nachzugs von Kindern über 12 Jahren anzuwenden. Grundlage für die Entscheidung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bildet insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswohls.
3. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention verbessert werden. Das Abgeordnetenhaus unterstützt die Haltung des Senats, den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland gegen die UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen.
4. Die sich aus dem Zuwanderungsgesetz ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Integration (§ 43 AufenthG) werden in Berlin dadurch umgesetzt, dass der Senat sein Gesamtkonzept zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und Flüchtlingen erarbeitet und dem Abgeordnetenhaus darüber berichtet.

5. Der Senat wird mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes umgehend durch Rechtsverordnung eine Stelle bestimmen, die die Ausländerbehörde nach Prüfung der individuellen Umstände um die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ersucht (§ 25 Absatz 4 a i.V. mit Bestimmungen des § 98).

Sie führt die Arbeit der bestehenden Härtefallkommission mit erweiterten Befugnissen entspr. den Regelungen des § 25 Absatz 4 a AufenthG fort. Dieses Gremium setzt sich aus gleichberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsorganisationen sowie des Senats zusammen.

6. Der Senat wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, Möglichkeiten für Ausnahmen von den Regelungen zum Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereiches nach § 61 Absatz 1 AufenthG und § 58 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zu schaffen, um unbillige Härten für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sowie für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu vermeiden. Hierzu ist eine Vereinbarung mit Brandenburg anzustreben.
7. Der Senat ergreift geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung und Betreuung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer. Auf die Einrichtung von Ausreiseeinrichtungen (§ 61 Absatz 2 AufenthG) wird verzichtet.
8. Der Senat führt die eingeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung von Abschiebungshaft und zur Verbesserung der Situation im Abschiebungsgewahrsam im Rahmen des rechtmäßigen Ermessens entsprechend § 62 AufenthG zügig fort.
9. Der Senat prüft umgehend, für welche Fallgruppen das bestehende System des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Rahmen des rechtmäßigen Ermessens so ausgestaltet werden kann, dass Leistungen in Form von Bargeld erfolgen können.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.

Das Bundesministerium des Innern hat bisher den Ländern weder Entwürfe der nach § 98 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erforderlichen Rechtsverordnungen noch solche von Verwaltungsvorschriften vorgelegt. Der Senat wird jedoch sowohl bei den Beratungen im Bundesrat als auch bereits im Vorfeld im Rahmen von Besprechungen des Bundesministeriums des Innern mit den Innenministerien/senatsverwaltungen der Länder darauf hinwirken, dass die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zu Migration, Integration und Flüchtlingsschutz angemessen berücksichtigt werden.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Nachzugs von Kindern über 12 Jahren wird das Kindeswohl von der Ausländerbehörde berücksichtigt werden. Nach § 32 Abs. 4 AufenthG wird daneben jedoch die familiäre Situation sowie die Erwartung, dass sich das Kind, beispielsweise wegen vorhandener Kenntnisse der deutschen Sprache, integrieren wird, Berücksichtigung finden müssen.

Zu 3.:

Der Senator für Inneres hat sich sowohl gegenüber der Bundesministerin für Justiz als auch gegenüber dem Bundesminister des Innern dafür ausgesprochen, die Ratifizierungsvorbehalte der Bundesrepublik Deutschland betreffend die UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. Der Senat begrüßt es außerordentlich, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin seine Haltung unterstützt.

Zu 4.:

Der Senat hat die Arbeiten zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes aufgenommen und wird dem Abgeordnetenhaus nach Abschluss darüber berichten.

Zu 5.:

Der Senat wird bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes von der Möglichkeit des § 25 Abs. 4 a in Verbindung mit § 98 Abs. 4 AufenthG Gebrauch machen und durch Rechtsverordnung eine Stelle bestimmen, die die Ausländerbehörde um Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in dringenden humanitären Fällen ersucht. Die Rechtsverordnung wird die Zusammensetzung dieser Härtefallkommission regeln und auch die zu beachtende Verfahrensweise festlegen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Härtefallkommission wird der Senat die Vorstellungen des Abgeordnetenhauses beachten. Die Rechtsverordnung wird spätestens zeitgleich mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Zu 6.:

Um nach Berlin verteilten Asylbewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, sich vorübergehend im Land Brandenburg aufzuhalten, und somit Ausnahmen in der von § 58 Asylverfahrensgesetz normierten Residenzpflicht unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, ist die Senatsverwaltung für Inneres bereits an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg herangetreten. Eine Antwort des Ministeriums des Innern, ob die Bereitschaft besteht, eine entsprechende und selbstverständlich auf Gegenseitigkeit beruhende Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, liegt noch nicht vor. Der Senat wird jedoch das Vorhaben auf jeden Fall weiterverfolgen, um dem Beschluss des Abgeordnetenhauses Rechnung zu tragen. Soweit der Beschluss des Abgeordnetenhauses sich um die Ermöglichung von Ausnahmen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer von der räumlichen Beschränkung auf das Landesgebiet richtet, sind die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten jedoch wesentlich enger als die im Asylverfahrensgesetz festgelegten. Insoweit ist eine Vereinbarung mit dem Land Brandenburg rechtlich ausgeschlossen.

Zu 7.

Bereits in Umsetzung des am 27. September 2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus gefassten Beschlusses über „Abschiebungshaft vermeiden“ wurden Maßnahmen getroffen, um die Beantragung von Abschiebungshaft weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde ein Informationsblatt entwickelt, welches jedem ausreisepflichtigen Ausländer ausgehändigt wird. Es weist den Betroffenen auf die bestehende Ausreiseverpflichtung hin und zeigt ihm die Folgen im Falle der Nichtbeachtung der Ausreisepflicht auf.

Der Senat wird von der in § 61 Abs. 2 AufenthG vorgesehenen Möglichkeit, Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu schaffen, um hierdurch im Wege der Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu fördern, keinen Gebrauch machen.

Zu 8.:

Die in Umsetzung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses über „Abschiebungshaft vermeiden“ und unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 57 AuslG dem Landeseinwohneramt Berlin mit Weisung vom 22. November 2001 aufgegebenen Verfahrensregelungen werden bereits seit dem 23. November 2001 dort angewandt. Den Forderungen des Abgeordnetenhauses wurde damit weitgehend entsprochen. Mit Blick auf den in Ziffer 1 des Beschlusses formulierten Modellversuch, mit dem erprobt werden soll, inwieweit das Instrument der Selbstgestellung eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung von Abschiebungshaft darstellt, wird dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung nach der Sommerpause im Herbst 2002 über das Ergebnis berichtet und in Abhängigkeit davon entschieden werden, ob diese Verfahrensregelung beibehalten werden soll.

Mit der Umsetzung der im Beschluss vom 13. Juli 2001 über „Verbesserung der Situation in der Abschiebehafte“ geforderten Maßnahmen wurde ebenfalls begonnen, die Weiterführung erfolgt sukzessive entsprechend vorhandener finanzieller Mittel.

Zu 9.:

Die entsprechende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen, welche Fallgruppen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungen in Form von Bargeld erhalten können.

Eindeutig ist, dass Leistungsberechtigte, die nach § 2 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erhalten, weil sie über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und der Ausreise und Abschiebung humanitäre, rechtliche, persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen, Anspruch auf Barleistungen haben.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen bei den Leistungsberechtigten mit einem Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Dies drückt sich auch in der unterschiedlichen Praxis der einzelnen Bundesländer aus. Es wird geprüft, auf welcher Grundlage in einigen Bundesländern Bargeld gezahlt wird.

Nach der Prüfung ist für die hier genannten Leistungsberechtigten zukünftig auch in Berlin die Einführung von Barleistungen geplant. Es ist vorgesehen, den Vertrag über den Einsatz der Chipkarte in der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 33 GGO II.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen sowie Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg ergeben sich hieraus nicht. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung ist festzustellen, dass der Gesetzesvollzug zu gegenwärtig nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen wird.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 21.10.2002

Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung
S c h m i t z

Chef der Senatskanzlei

Dr. K ö r t i n g

Senator für Inneres